

Ihr Experte



Als Sektionspräsidentin ist es mir ein Anliegen, Sie über diese aktuellen Themen zu informieren.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Susanne Gantenbein
Präsidentin Sektion Bern
sektion-bern@expertsuisse.ch



Grundstückgewinnsteuern Kanton Zürich

Steuern Kanton Zürich: Gesetzesänderung der Grundstück- gewinnsteuer per 1. 1. 2019

Worum geht es?

Am 10. Juni 2018 wurde im Kanton Zürich darüber abgestimmt, ob Betriebsverluste künftig mit der Grundstückgewinnsteuer (GGST) verrechnet werden dürfen, so wie es in anderen Kantonen gehandhabt wird. Die Gesetzesänderung wurde mit 53,6 % vom Zürcher Stimmvolk angenommen und trat per 1. Januar 2019 in Kraft.

rechnung der Grundstückgewinnsteuer verwendet, ist bei der Anrechnung der Betriebsverluste folgendes zu beachten: Die Betriebsverluste werden nur insofern an die Grundstückgewinnsteuer angerechnet, als sie die (bei der Grundstückgewinnsteuer nicht beachtete) Differenz zwischen Kaufpreis (vor über 20 Jahren) und dem Verkehrswert vor 20 Jahren übersteigen.

Folgen der Gesetzesänderung

Im Kanton Zürich herrscht in Bezug auf die GGST das monistische System. Das bedeutet, dass Grundstückgewinne von Unternehmen wie von Privatpersonen gesondert mit der GGST erfasst werden. Die Gewinne aus Grundstückverkäufen werden bei der Gewinn- resp. der Einkommenssteuer folglich nicht berücksichtigt. Mit Annahme der Gesetzesänderung ist es im Kanton Zürich nun möglich, laufende Betriebsverluste sowie die Betriebsverluste der letzten sieben Jahre bei der GGST anrechnen zu lassen. Mit diesem Schritt ist zwischen den Kantonen Rechtsgleichheit hergestellt worden. Bis anhin war die Anrechnung der Betriebsverluste an die Zürcher GGST lediglich ausserkantonale ansässigen Unternehmen und Privatpersonen mit Geschäftsvermögen möglich. Die Umsetzung dieser Gesetzesänderung bedarf einer genaueren Betrachtung und Auslegung in der Praxis. Wird z.B. der Wert vor 20 Jahren als Basis für die Be-

«In Kürze»

1. Ab dem 1. Januar 2019 können Betriebsverluste aus dem laufenden Jahr und den vergangenen sieben Jahren bei der Zürcher Grundstückgewinnsteuer (GGST) angerechnet werden.
2. Durch die Gesetzesänderung sind im Kanton Zürich ansässige Unternehmen ausserkantonale ansässigen Unternehmen gleichgestellt.
3. Eventuelle Einschränkungen in der Praxis sind zu beachten und konkrete Anwendungsfälle mit der zuständigen Steuerverwaltung vorab abzusprechen.

Inhalt	Seite
Grundstückgewinnsteuern Kanton Zürich	1
Neuerungen bei der Aufwandbesteuerung	2
Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes	3
Revision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen	4

Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer

Was ist neu?

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat am 24. Juli 2018 ein neues Kreisschreiben (KS) zur Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer publiziert. Dieses KS 44 ersetzt das KS 9 vom 3. Dezember 1993. Das KS 44 basiert auf dem neu gefassten Art. 14 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Die wesentlichsten Unterschiede und deren Auswirkungen sind im Folgenden thematisiert.

Gültigkeit und Anwendung

Die neue Gesetzesbestimmung betreffend die Besteuerung nach dem Aufwand ist per 1. Januar 2016 in Kraft getreten und ist gültig für Veranlagungen ab der Steuerperiode 2016. Personen, die bereits 2016 nach dem Aufwand besteuert wurden, können von der Übergangsregelung profitieren. Für diese Personengruppe gilt das alte Recht noch bis zum 31. Dezember 2020. Ab 1. Januar 2021 wird das neue Recht für alle Personen Gültigkeit haben.

Grundvoraussetzungen

Ausländische Personen, die auf Antrag nach dem Aufwand besteuert werden wollen, dürfen **kein Schweizer Bürgerrecht** haben. Grundsätzlich muss es sich um Steuerpflichtige handeln, die neu **unbeschränkt steuerpflichtig** werden. Dabei kann es sich um Ausländer handeln, die neu in die Schweiz ziehen, oder um bereits früher in der Schweiz steuerpflichtige Personen. Letztere müssen seit mindestens zehn Jahren nicht mehr in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig gewesen sein. Zusätzlich darf in der Schweiz **keine Erwerbstätigkeit** ausgeübt werden.

Neu ist explizit erwähnt, dass beide Ehegatten nicht Schweizer sein dürfen. In der Vergangenheit war es ausreichend, dass ein Ehegatte Ausländer ist. Beziehungsweise konnten sogar Schweizer Bürger, die nach zehn Jahren Landesabwesenheit wieder zurückgekehrt waren, die Aufwandbesteuerung in Anspruch nehmen. Letzteres ist auf Basis der neuen Rechtslage und gemäss KS 44 nicht mehr möglich. Explizit erwähnt wird, dass als Ausländer nur gilt, wer eine andere als

die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt. Doppelbürger gelten nicht als Ausländer. Noch nicht abschliessend geklärt ist, ob minderjährige Kinder, welche die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen, die Besteuerung nach dem Aufwand verunmöglichen.

Hinsichtlich der Erwerbstätigkeit wird klargestellt, dass bei Zuzug keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeübt werden darf. Hierbei handelt es sich um eine auf Schweizer Staatsgebiet ausgeübte haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit, mit der im In- oder Ausland Einkünfte erzielt werden. Leider kann gestützt auf das KS 44 nicht abschliessend bestimmt werden, ob eine Vermögensverwaltungstätigkeit als (selbstständige) Erwerbstätigkeit qualifiziert und damit zum Scheitern der Aufwandbesteuerung führen könnte. Die selbstständige Erwerbstätigkeit wird nicht näher spezifiziert; allenfalls könnte auch die Tätigkeit im Wertschriften- oder Liegenschaftenhandel darunterfallen.

Objektive Voraussetzungen

Die jährliche Bemessungsgrundlage für die Besteuerung des Einkommens nach dem Aufwand stützt sich auf

- ein Einkommen von CHF 400'000,
- das Siebenfache des jährlichen tatsächlichen Mietzinses (beziehungsweise des Eigenmietwerts),
- die dreifachen Jahreskosten für Unterkunft und Verpflegung (Hotelkosten inklusive Verpflegung) oder auf
- die Summe der Bruttoeinkünfte mit Schweizer Bezug, unter anderem aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, Urheberrechten und Rentenleistungen.

Als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung wird der höchste der vier Werte herangezogen, es sei denn, der effektive weltweite in- und ausländische Aufwand für die Lebenshaltungskosten ist höher. Ist Letzteres der Fall, wird die Steuer nach den effektiven Lebenshaltungskosten bemessen. Auf Bundesebene muss eine Person, die eine Besteuerung nach dem Aufwand wünscht, folglich mit einer Steuerbelastung basierend auf einem Einkommen von mindestens CHF 400'000 rechnen. Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif ermittelt. In der

Vergangenheit war die Berechnungsbasis für die Aufwandbesteuerung deutlich niedriger. Für einige der bisher pauschal besteuerten Personen dürfte sich die Besteuerung nach dem Aufwand unter neuer Rechtslage folglich nicht mehr auszahlen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass an den Kanton und die Gemeinde ebenfalls eine Steuer zu entrichten ist, die in der Regel dieselbe oder eine höhere Bemessungsgrundlage hat. Zusätzlich wird Vermögenssteuer erhoben.

Verschiedenes

Im Rahmen der ordentlichen Aufwandbesteuerung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die pauschale Anrechnung der im Ausland verbleibenden Sockelsteuer. Aufwandbesteuerte, die in Verbindung mit den Staaten Belgien, Deutschland, Italien, Norwegen, Kanada, Österreich

«In Kürze»

1. Die Besteuerung nach dem Aufwand ist im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) festgehalten und gilt in ihrer Neufassung seit dem 1. Januar 2016, bei Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen ab 1. Januar 2021.
2. Die persönlichen Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand wurden verschärft, und die Mindestbemessungsgrundlage wurde angehoben.
3. Für eine allumfassende Beratung im Bereich der Aufwandbesteuerung muss zusätzlich das kantonale Recht berücksichtigt werden.
4. Die Entscheidung zwischen der ordentlichen Aufwandbesteuerung und der modifizierten Aufwandbesteuerung bedarf der Beurteilung des Einzelfalls.

oder den USA eine Entlastung erzielen möchten, müssen die modifizierte Aufwandbesteuerung beantragen. Mittels modifizierter Pauschalbesteuerung kann eine pauschale Anrechnung der nicht rückforderbaren Kapitalertragssteuer für Einkünfte aus den sieben erwähnten Staa-

ten erwirkt werden. Inwieweit die Aufwandbesteuerung noch lukrativ ist, kann nur unter Berücksichtigung der schweizweiten Steuerbelastung beurteilt werden. Steuerbelastungsvergleiche zwischen der ordentlichen Besteuerung und der Aufwandbesteuerung führen beispiels-

weise bei Ehepaaren ohne Kinder zu einer durchschnittlichen Entlastung von bis zu 48 %. Für ausländische Staatsangehörige mit einem derzeit bestehenden Steuerruling gestützt auf die alte Rechtslage müssen die Weichen rechtzeitig vor dem 1. Januar 2021 neu gestellt werden.

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes

MWST: Gleich lange Spiesse im Versandhandel für in- und ausländische Unternehmen

Worum geht es?

Seit 1. Januar 2019 gelten neue mehrwertsteuerrechtliche Bestimmungen in Bezug auf den Versandhandel. Dank dieser Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) sind nun die im Versandhandel tätigen ausländischen Unternehmen den Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gleichgestellt. Vor dieser Teilrevision hatten die ausländischen Unternehmen insofern einen nicht unwesentlichen Vorteil, als dass ihre «Kleinsendungen» weder der Einfuhrsteuer noch der Inlandsteuer unterlagen. Als «Kleinsendungen» gelten Warenlieferungen, deren rechnerischer Mehrwertsteuerbetrag fünf Franken oder weniger beträgt. Diese Limite ist eingehalten bei einem Warenwert von maximal CHF 65 (bei Steuersatz 7,7 %) resp. von maximal CHF 200 (bei Steuersatz 2,5 %). Für Käufer in der Schweiz war es folglich attraktiver, solche Produkte aus dem Ausland und damit frei jeglicher Mehrwertsteuerbelastung zu beziehen, statt dasselbe Produkt bei einem inländischen Anbieter zu bestellen und darauf die Schweizer Mehrwertsteuer (MWST) zu entrichten.

Was ändert für wen?

Macht ein Versandhändler, sei es ein inländischer oder ausländischer, mit Kleinsendungen vom Ausland ins Inland einen jährlichen Umsatz (Summe der von den Käufern an den Versandhändler bezahlten Entgelte) von mindestens CHF 100 000, gelten sämtliche seiner Lieferungen als Inlandlieferungen. Dies hat zur Folge, dass er der Schweizer Mehrwertsteuerpflicht unterstellt wird und sich ins MWST-Register eintragen lassen muss. Mit anderen Worten: Wird ein Versandhändler in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, weil er die Umsatzgrenze aus Kleinsen-

dungen erreicht hat, unterliegen ab seiner Eintragung im MWST-Register alle seine Sendungen in die Schweiz der Inlandsteuer. Auf seinen Kleinsendungen weiterhin nicht erhoben wird hingegen eine Einfuhrsteuer. Durch die Unterstellung unter die Schweizer Mehrwertsteuerpflicht kann der Versandhändler konsequenterweise nun auch die Einfuhrsteuer (auf Nicht-Kleinsendungen) und auch alle übrigen Vorsteuern in Abzug bringen, die im Rahmen seiner unternehmerischen und zum Vorsteuerabzug berechtigten Tätigkeit anfallen.

Wie erfolgt die Anmeldung?

Der Versandhändler hat die Anmeldung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zwecks Registrierung im MWST-Register von sich aus vorzunehmen. Als ausländischer Versandhändler ist gleichzeitig ein Steuervertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz zu bezeichnen und eine finanzielle Sicherheit zu leisten. Hat der Versandhändler die Umsatzgrenze von CHF 100 000 aus Kleinsendungen bereits im Jahr 2018 erreicht und wird er diese voraussichtlich auch im Jahr 2019 erreichen, ist er seit 1. Januar 2019 steuerpflichtig. Andernfalls greift die Schweizer Steuerpflicht ab dem Folgemonat jenes Monats, in welchem der Versandhändler mit Kleinsendungen einen Umsatz von CHF 100 000 (gerechnet ab 1. Januar 2019) erzielt, und der Versandhändler hat sich umgehend bei der ESTV zu melden. Wird die Umsatzgrenze dereinst unterschritten und möchte der ausländische Versandhändler von der Schweizer MWST wieder befreit werden, muss er dies der ESTV mitteilen. Ohne entsprechende Meldung wird angenommen, der Versandhändler unterstelle sich freiwillig der Schweizer Mehrwertsteuerpflicht.

Zu beachten

Ist ein Unternehmen aufgrund anderer Leistungen im Inland im MWST-Register eingetragen und erbringt dieses Unternehmen auch Versandlieferungen mit Kleinsendungen vom Ausland ins Inland, handelt es sich bei diesen Kleinsendungen weiterhin um Auslandlieferungen, solange mit diesen Kleinsendungen die Umsatzgrenze von CHF 100 000 pro Jahr nicht erreicht wird.

«In Kürze»

1. Ausländische Versandhändler, die mit Kleinsendungen (Einfuhrsteuerbetrag CHF 5 oder weniger) in die Schweiz einen Umsatz von CHF 100 000 erzielen, werden in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig.
2. Als Folge der Unterstellung unter die Schweizer Mehrwertsteuerpflicht unterliegen sämtliche Sendungen in die Schweiz der Inlandsteuer.
3. Betroffene Versandhändler haben sich selbstständig bei der ESTV zu melden und sich ins MWST-Register eintragen zu lassen.
4. Durch diese am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) sind die im Versandhandel tätigen ausländischen Unternehmen den Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gleichgestellt.

Unternehmensabgabe für Radio und TV

Systemwechsel

Bisher war die Erhebung der Radio- und TV-Abgabe an die Bedingung geknüpft, dass jemand ein Gerät besass, das den Empfang von Radio und/oder TV ermöglicht. Seit dem 1. Januar dieses Jahres wird die Radio- und TV-Gebühr nun geräteunabhängig erhoben. Neu haben grundsätzlich alle Unternehmen, also auch jene, die über keine Empfangsmöglichkeiten für Radio und TV verfügen, die Radio- und TV-Abgabe zu entrichten.

Abgabepflichtig

Ein Unternehmen ist grundsätzlich abgabepflichtig, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Das Unternehmen unterliegt der Schweizer Mehrwertsteuer (MWST),
- es erzielt einen jährlichen (weltweiten) Gesamtumsatz von mindestens CHF 500 000, und
- es hat seinen Sitz/Wohnsitz in der Schweiz oder betreibt eine Schweizer Betriebsstätte.

Mehrwertsteuerpflichtige inländische Unternehmen unterliegen somit der Radio- und TV-Abgabe, sofern sie einen «Gesamtumsatz» von mindestens CHF 500 000 erzielen. In diesem für die Frage der Abgabepflicht relevanten Gesamtumsatz enthalten sind auch von der MWST befreite Leistungen (wie z.B. Exporte, Leistungen im Ausland) und von der Steuer

ausgenommene Leistungen (wie z. B. Dienstleistungen im Bereich Bildung oder Gesundheitswesen). Erreicht ein ausländisches mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen diesen Mindestgesamtumsatz, besteht nur dann eine Abgabepflicht, wenn das Unternehmen in der Schweiz eine Betriebsstätte unterhält. Folglich sind Unternehmen, die in der Schweiz zwar Leistungen erbringen, hier jedoch weder über einen Sitz/Wohnsitz verfügen noch eine Betriebsstätte betreiben, der Abgabe nicht unterstellt, selbst wenn sie über eine Schweizer MWST-Nummer verfügen.

Vom zeitlichen Aspekt her gilt Folgendes: Abgabepflichtig ist ein Unternehmen, wenn es im laufenden Jahr im MWST-Register eingetragen ist und es im Vorjahr einen Umsatz von mindestens CHF 500 000 erzielt hat. Als Folge dieser Systematik ist ein neu eingetragenes Unternehmen in seinem ersten Jahr im MWST-Register nicht abgabepflichtig. Im Gegenzug ist die Abgabe in ihrer vollen Höhe geschuldet, auch wenn das Unternehmen im Laufe des Bezugsjahres aus dem MWST-Register ausscheidet. Im ersten Jahr des Systemwechsels, d. h. im Jahr 2019, ist der Umsatz des Jahres 2017 massgebend.

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe orientiert sich am Gesamtumsatz des jeweiligen Unternehmens. Jedes Unternehmen wird auf

Grundlage seines im Vorjahr erzielten Gesamtumsatzes einer der folgenden Tarifkategorien zugeteilt (vgl. Tabelle).

Erhebungsstelle für die Unternehmensabgabe ist die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV). Basierend auf den ihr gemeldeten Vorjahreszahlen stellt sie den Unternehmen jährlich eine Rechnung zu.

Härtefallklausel

Für Unternehmen der Tarifkategorie 1 sieht das Gesetz eine Härtefallklausel vor: Weist das Jahresergebnis des Geschäftsjahres, für welches die Abgabe entrichtet wurde, einen Verlust aus oder beträgt der erzielte Gewinn weniger als CHF 3650 (in diesem Fall würde die Abgabe mehr als 10 % des Jahresgewinns ausmachen), wird dem Unternehmen die Abgabe auf Antrag hin rückerstattet.

«In Kürze»

1. Die Abgabe für Radio und TV ist neu nicht mehr geräteabhängig.
2. In der Schweiz mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und einem weltweiten Jahresumsatz von mindestens CHF 500 000 sind abgabepflichtig.
3. Die von einem Unternehmen zu entrichtende Abgabe ist in ihrer Höhe abhängig vom im Vorjahr erzielten Gesamtumsatz des Unternehmens. Im Jahr 2019 ist der Umsatz des Jahres 2017 massgebend.

Tarifkategorie	Gesamtumsatz (in CHF)	Abgabe/Jahr (in CHF)
0	Bis 499 999	0
1	500 000–999 999	365
2	1 000 000–4 999 999	910
3	5 000 000–19 999 999	2 280
4	20 000 000–99 999 999	5 750
5	100 000 000–999 999 999	14 240
6	Ab 1 000 000 000	35 590

Wir sind Mitglied von EXPERTsuisse. Der Verantwortung verpflichtet.

Der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand, bildet, unterstützt und vertritt seine Experten. Seit über 90 Jahren ist EXPERTsuisse seiner Verantwortung verpflichtet gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. www.expertsuisse.ch

Die hier aufgeführten Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Zudem können diese Beiträge eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung kann weder für die Inhalte noch für deren Nutzung übernommen werden.